

**Parkmöglichkeiten im Josef-Wirth-Weg tagsüber  
auf zwei Stunden beschränken**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02809 der Bürgerversammlung  
des Stadtbezirkes Nr. 12 Schwabing-Freimann am 18.07.2019

**Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 16871**

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom  
12.11.2019**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 12 Stadtbezirkes Schwabing-Freimann hat am 18.07.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass die Parkzeit an den vorhandenen Parkplätzen im Josef-Wirth-Weg generell auf 2 Stunden beschränkt wird.

Kurzparkzonen können nur eingerichtet werden, wenn auch ein tatsächlicher Bedarf besteht. Dies ist der Fall, wenn ein oder mehrere Geschäfte vor Ort sind, bei denen ein hohes Kundenaufkommen besteht und/oder schwere Gegenstände zu transportieren sind (Super- oder Getränkemärkte, Matratzengeschäfte o.ä.).

Kurzparkzonen können auch eingerichtet werden vor Institutionen mit sehr hohem Kundenaufkommen oder vor Arztpraxen, Physiotherapiepraxen u.ä. mit hohem Patientenaufkommen bzw. vielen gehbehinderten Patienten.

In jedem Fall ist dem Kreisverwaltungsreferat möglichst detailliert darzulegen, warum, zu welchen Zeiten und mit welcher Parkhöchstdauer eine Beschilderung benötigt wird bzw. auf welche Länge. Voraussetzung ist, dass auf Privatgrund keine entsprechenden Plätze zu Verfügung stehen und nicht geschaffen werden können.

Eine Beschilderung nur mit dem Zweck der Vertreibung anderweitiger Dauerparker wäre dagegen rechtswidrig und kann insofern nicht in Erwägung gezogen werden. Eine generelle Freihaltung der vorhandenen Parkplätze für Belange der Anlieger wie vom Antragsteller gewünscht ist daher nicht möglich.

Auch existiert seit geraumer Zeit in der Freisinger Landstraße südlich der Aldiausfahrt (Anwesen 64) eine Kurzparkzone, die vom Josef-Wirth-Weg aus auf kurzem Fußweg erreichbar ist.

Im Umkreis des Josef-Wirth-Weges gibt es nach Augenschein und Auskunft der Anwohner keine Arztpraxen oder Geschäfte, die Kurzparkzonen rechtfertigen könnten. Grundsätzlich denkbar ist dagegen die Einrichtung einer kleinen Kurzparkzone für die Besucher der Bäckerei (und Cafe) im Anwesen 84-90 nördlich des Josef-Wirth-Weges, da hier die Voraussetzungen vorliegen.

Das Kreisverwaltungsreferat beabsichtigt, für die Bäckerei unmittelbar östlich der Freisinger Landstraße auf der Nordseite des Josef-Wirth-Weges auf eine Länge von 5 Senkrechtparkplätzen eine Kurzparkzone einzurichten und mit Z 314 StVO und den Zusätzen „1 Stunde PschZ.“ (ausreichend für Einkäufe) und „Mo-Fr 6 -18 Uhr, Sa 7 -17 Uhr, So 8 -17 Uhr“ (das entspricht den Öffnungszeiten der Bäckerei) zu beschildern. Diese Kurzparkmöglichkeiten können dann ggf. auch von anderen Besuchern mit Kurzpark- oder Lieferbedarf genutzt werden.

Die zuständige Polizeiinspektion 47 hat im Vorfeld darauf hingewiesen, dass im Rahmen der personellen Möglichkeiten und der notwendigen Prioritätensetzung bzw. fehlender Abschreckung aufgrund der geringen Bußgeldhöhe eine ausreichende Überwachung nicht gewährleistet werden kann

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02809 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 18.07.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Ausweisung von Kurzparkzonen ist nur bei tatsächlichem Bedarf und damit nur für die Bäckerei in einem Teilbereich möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02809 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 18.07.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Lederer-Piloty

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 12  
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte  
an D-II-V / Stadtratsprotokolle  
an das Polizeipräsidium München  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. an das Direktorium - HA II/ BA**

- Der Beschluss des BA 12 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen  
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 12 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 12 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**  
**Kreisverwaltungsreferat - HA I/3**  
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
**Kreisverwaltungsreferat - GL 532**